

II-1801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Nov. 1972 No. 946/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.NEUNER, Dipl.Ing.Dr.ZITTMAYR, Dr.KÖNIG, Dr.KEIMET
 HIETL

und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen
 betreffend Vorsteuerabzug von Reisekosten

Wenn für Reisekosten, die nach dem einkommensteuerrechtlichen
 Vorschriften festgesetzten Pauschbeträge in Anspruch genommen
 werden, kann der Unternehmer gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 UStG 1972
 die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach
 § 10 Abs. 2 leg.cit a u s diesen Beträgen errechnen.

Dazu schreiben die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Univ.Doz.Dr.
 Anton Egger und Dkfm.Dr.Helmut Samer "Umsatzsteuergesetz 1972"
 Seite 46: "Der Vorsteuerbetrag ist mit 7,4074% von den verrechneten
 Diäten herauszurechnen. (8% a/100)."

Zu der selben Rechtsauslegung kommen zunächst auch Min.Rat
 Dr.Alexander Kranich, Sekt.Rat Dr.Hanskarl Siegl und w.Amtsrat
 Josef Waba "Mehrwertsteuer-Handbuch" Seite 197: "Da in den Reise-
 kostensätzen auch die Umsatzsteuer enthalten ist, müßte die Heraus-
 rechnung der Vorsteuer an sich mit dem Satz von 7,41% erfolgen."
 Diese Autoren schließen daran aber den Satz: "Die Anwendung des
 ungekürzten ermäßigten Steuersatzes von 8% ist aber deshalb ge-
 rechtfertigt, weil durch die Reisekosten auch Auslagen abgegolten
 werden, die dem Steuersatz des § 10 Abs. 1 von 16% unterliegen
 (Z.B. Getränke)".

Auch Abschnitt 99 Abs. 4 des Durchführungserlasses zum Umsatzsteuer-
 gesetz (DE-USt) hält die Anwendung des Satzes von 8% für gerecht-
 fertigt:

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten betonen ausdrücklich, daß die Anwendung des Satzes von 8% anstelle der Sätze von 7,4074% bzw. 7,41% zu begrüßen ist. Deshalb haben auch Abgeordnete der ÖVP bei den Beratungen über die Regierungsvorlage zu einem UStG 1972 einen Abänderungsantrag zu § 13 der Regierungsvorlage eingebracht (siehe Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 382 der Beilagen, XII.GP, Seite 61), wonach eindeutig geregelt worden wäre, daß die Vorsteuer 8% der Reisekostenaufwendungen beträgt. Die ÖVP-Abgeordneten haben zur Begründung dieses Abänderungsantrages angeführt: "Die Änderung dient der Vermeidung einer vielfach unzumutbaren Verwaltungsschwierigkeit, die aufgrund der Regierungsvorlage vielfach eintreten würde". Eine solche Verwaltungsschwierigkeit wurde nunmehr offenbar auch von den zuständigen Fachbeamten des Finanzministeriums gesehen, wenn sie zwar feststellen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vorsteuer mit 7,41% zu erfolgen hätte, aber auch die Anwendung des Steuersatzes von 8% gerechtfertigt sein kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind besorgt darüber, ob für diese auch im Abschnitt 99 Abs. 4 des DE-USt geäußerte Auffassung eine ausreichende gesetzliche Deckung gegeben ist. Deshalb stellen sie an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) In welcher Vorschrift des UStG 1972 sehen Sie eine gesetzliche Deckung für die Anwendung des Satzes von 8%?
- 2) Sollten Sie eine solche Deckung nicht sehen, werden Sie eine entsprechende Abänderung des UStG 1972 vorbereiten?